Gemeinde Buggingen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung

der

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Buggingen

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. S. 698) sowie der §§ 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBL. S. 206) hat der Gemeinderat Buggingen am 30. Juni 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 (Steuerbefreiungen) enthält einen neuen Abschnitt:

7. Einem Hund eines Jagdpächters der Gemeinde Buggingen, der in seinem Jagdbezirk die Verpflichtung hat, überfahrenes Wild nachzusuchen, wegzuräumen und ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. zu verwerten und innerhalb befriedeten Gebietes aufgefundenes, verendetes oder verletztes jagdbares Wild zeitnah unschädlich zu entsorgen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Buggingen, den 01.07.2008

Ackermann
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 10. Juli 2008

2. am 11. Juli 2008 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.07.2008 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 22. Juli 2008